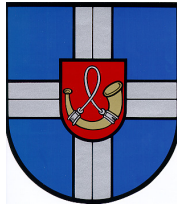


Gemeinde Hambrücken



Erhaltungssatzung

„Hauptstraße/ Kirchstraße/ Weiherer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat am 25.09.2012

- a) aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,

die Erhaltungssatzung „Hauptstraße/ Kirchstraße/ Weiherer Straße“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die wesentliche Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Ausgenommen hiervon sind die im Anhang zur LBO Nr. 1 d) bis m) sowie Nr. 2 bis 12 genannten verfahrensfreien Anlagen und Einrichtungen.

§ 3 Versagungsgründe

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher Bedeutung gemäß der in der Begründung genannten städtebaulichen Ziele ist. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben nur zum Teil im Geltungsbereich dieser Satzung liegt.

§ 4 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Baurechtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 172 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hambrücken, den 26.09.2012

DER BÜRGERMEISTER :

SIEGEL

.....
(Thomas Ackermann, Bürgermeister)